

**Kirchengesetz
zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen
vom**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2001 (ABl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird zu Art. 5 a Abs. 1.
 - b) Absatz 2 wird zu Art. 6 a.
 - c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.
2. Der bisherige Wortlaut von Art. 5 a wird zu Art. 5 a Abs. 2.
3. Art. 13 b wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so kann der Probendienst um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Eignung innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz festgestellt werden kann. Die Verlängerung ist dem Pfarrer oder der Pastorin rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach § 13 Abs. 2 Pfarrergesetz schriftlich mitzuteilen.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.
4. In Art. 14 a wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausnahmsweise können Pfarrer und Pastorinnen auf Probe, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen befristet auch mit der Übernahme von Vertretungsaufgaben im Bereich einer Superintendentur beauftragt werden.“
5. Art. 64 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird zu Art. 65 a Abs. 1.

6. In Art. 65 a wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 2.
7. Art. 82 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrer und Pastorinnen können sich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von fünf Jahren auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.“
8. Art. 83 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „55.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Zeiten der Entsendung im Probendienst und von Vertretungsdiensten werden in die Zehn-Jahres-Frist nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen.“
9. In Art. 89 b werden nach dem Wort „entsprechend“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt „soweit die allgemeinkirchliche Aufgabe nicht nach Maßgabe von Art. 37 a Abs. 2 und den Bestimmungen des Pfarrerwahlgesetzes befristet übertragen worden ist“.
10. Nach Art. 105 a wird folgender Art. 105 b eingefügt:
„(1) Ist der Pfarrer zeitlich dienstunfähig, so kann die Dauer des Ruhestandes auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit beschränkt werden (zeitlicher Ruhestand).
(2) Der zeitliche Ruhestand kann verlängert werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, gerechnet vom Tag des Eintritts in den Ruhestand.“
11. Nach Art. 105 b wird folgender Art. 106 a eingefügt:
„Die Berechnung der Wartezeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“
12. Nach Art. 106 a wird folgender Art. 107 a eingefügt:
„(1) Der Dienstumfang des Pfarrers oder der Pastorin ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er oder sie kann mit seiner oder ihrer Zustimmung auch in einer nicht seinem oder ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.
(2) § 105 Abs. 3 sowie § 107 Pfarrergesetz gelten entsprechend.
(3) Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhält der Pfarrer oder die Pastorin die Bezüge entsprechend § 1 a Pfarrerbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das er oder sie bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erhalten würde.“
13. In Art. 120 a wird Absatz 4 aufgehoben.

Art. 2

Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2001 (ABl. 2002, S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz drei angefügt:

„Eine solche Festlegung hat zu erfolgen, wenn die Befreiung von der Pflicht zum Bewohnen der Pfarrerdienstwohnung aus persönlichem Interesse erfolgt, es sei denn, der Bezug der Dienstwohnung stellt für den Betroffenen oder seine Familie eine von ihm nicht zu vertretende Härte dar.“

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Steht weder dem Ehegatten noch dem Pfarrer oder der Pastorin selbst eine Dienstwohnung zur Verfügung, so erhalten beide Ehegatten den wohnungsbezogenen Bestandteil insgesamt nur einmal in voller Höhe.“

Art. 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (ABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Freistellungen, die nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurden.“

2. Nach § 36 a wird folgender § 36 b angefügt:

„§ 36 b Erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe
Bei Pfarrern und Pastorinnen, denen nach dem 1. Mai 2004 nach Art. 105 b Pfarrerergänzungsgesetz oder § 110 Pfarrergesetz erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, bleibt der dem früheren Ruhegehalt zu Grunde gelegte Ruhegehaltsatz gewährt, wenn der Ruhegehaltsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.“

Art. 4

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Art. 2 Buchstabe b) erhalten Pfarrerehepaare den ihrem Dienstauftrag jeweils entsprechenden wohnungsbezogenen Bestandteil am Grundgehalt weiterhin ausgezahlt, solange die Ehegatten in ihren bisherigen Stellen verbleiben.

Art. 5
Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Eisenach, den
(4210-01, 4211, 4301)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*